

STAATSANWALTSCHAFT des Kantons Schaffhausen

Allgemeine Abteilung

CH-8200 Schaffhausen
Bahnhofstrasse 29

Nr. UT.2022.127

VA-3
Staatsanwalt S. Winter

Verfügung vom 12. Mai 2023

Beschuldigte

Unbekannte Täterschaft

wegen

Amtsmissbrauch

Privatklägerschaft
(Art. 118 ff. StPO)

Verfügung

Hinsichtlich sämtlichen Video- und Tonaufzeichnungen ist der Privatkläger berechtigt, diese - nach vorgängiger Terminabsprache mit der Staatsanwalt - in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft einzusehen. Er ist jedoch nicht berechtigt, Kopien der Video- und Tonaufzeichnungen zu erhalten oder anzufertigen.

Begründung

1. Mit E-Mail vom 14. Oktober 2022 beantragte der Privatkläger (soweit ersichtlich) zum ersten Mal Akteneinsicht in die Verfahrensakten des vorliegenden Strafverfahrens. Sein Gesuch um Akteneinsicht wiederholte der Privatkläger mehrfach sowohl mündlich, als auch per E-Mail und auf dem Schriftweg. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2022 orientierte die Staatsanwaltschaft den damaligen Rechtsvertreter des Privatklägers, dass zum aktuellen Zeitpunkt noch kein Anspruch auf Akteneinsicht bestehe (Art. 101 StPO). Aufgrund eines durch den Privatkläger initiierten Beschwerdeverfahrens (OG Nr. 51/2023/9) wurden die Originalakten der Strafuntersuchung am 9. März 2023 zusammen mit der Stellungnahme im Beschwerdeverfahren dem Obergericht Schaffhausen speditiert. Mit Schreiben vom 17. April 2023 teilte die Staatsanwaltschaft dem Obergericht Schaffhausen mit, dass der Grund für die Beschränkung des Akteneinsichtsrechts weggefallen sei, woraufhin das Obergericht dem Privatkläger am 19. April 2023 in den Räumlichkeiten des Obergerichts Einsicht in die Strafakten gewährte. Hinsichtlich der Akteneinsichtnahme in die Ton- und Videoaufzeichnung, welche den Vorfall vom 29. Dezember 2021 im kantonalen Gefängnis Schaffhausen aufzeichnete, verwies das Obergericht den Privatkläger an die Staatsanwaltschaft. Mit E-Mail vom 18. April 2023 wandte sich der Privatkläger sowohl an die Vizepräsidentin des Obergerichts sowie den Unterzeichnenden, sowie an die allgemeine E-Mail-Adresse des Obergerichts und verlangte erneut Einsicht in die Videoaufzeichnung, wobei er ausführte, dass es nicht ausreiche, dass er die Videoaufzeichnung vor Ort ansehen könne. Vielmehr verlangte er die Videoaufzeichnung in Kopie zu erhalten, zumal er anhand der Prüfsummen feststellen wolle, ob das Videofile manipuliert worden sei. Mit E-Mail und Schreiben vom 28. April 2023 wurde dem Privatkläger, aufgrund eines zu erwartenden Missbrauchs, eine

Beschränkung des Akteneinsichtsrechts in Aussicht gestellt und ihm das rechtliche Gehör gewährt. Mit Eingabe vom 8. Mai 2023 liess sich der Privatkläger vernehmen.

2. Das Recht auf Akteneinsicht ist ein Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör und umfasst grundsätzlich die Befugnis, die Akten am Sitz der Behörde einzusehen, davon Notizen zu machen und – gegen Gebühr – Kopien anfertigen zu lassen, sofern dies für die Verwaltung zu keinem unverhältnismässigen Aufwand führt. Gemäss Art. 108 Abs. 1 StPO können die Strafbehörden das rechtliche Gehör einschränken, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Partei ihre Rechte missbraucht (lit. a) oder dies für die Sicherheit von Personen oder zur Wahrung öffentlicher oder privater Geheimhaltungsinteressen erforderlich ist (lit. b). Rechtsmissbrauch liegt vor, wenn durch konkrete Anhaltspunkte ein begründeter Verdacht besteht, dass die betreffende Partei ihre Rechte auf schwerwiegende Weise missbraucht bzw. das staatliche Verfahren missbräuchlich zur Verfolgung sachfremder Zwecke in Anspruch genommen wird.
3. Der Privatkläger betreibt unter der Domain www.schaffhausen-info.com eine Website, auf welcher er regelmässig über das vorliegende, sowie weitere Verfahren, sowie über Personen der Schaffhauser Strafjustiz berichtet. Dabei veröffentlichte er bereits mehrfach Ausschnitte aus Verfahrensakten, ohne diese zu anonymisieren, und machte diese somit einem unbegrenzten Kreis an Personen zugänglich. Angesichts dieses bisherigen Prozessverhaltens besteht der begründete Verdacht, dass der Privatkläger auch die Videoaufzeichnung, respektive Teile davon, inkl. der darauf zu sehenden Personen, im Internet und / oder auf andere Weise veröffentlichen wird, zumal er dies in der Vergangenheit bereits mehrfach getan hat und den auf dem Video zu sehenden Personen vorwirft, ihn gefoltert zu haben. Angesichts der geltenden Unschuldsvermutung, dem Persönlichkeitsschutz, sowie des Grundsatzes, wonach sämtliche Verfahrensbeteiligte einen Anspruch auf ein faires Verfahren haben, wobei eine öffentliche Vorverurteilung von Verfahrensbeteiligten zu vermeiden ist, stellt das bisherige Prozessverhalten des Privatklägers ein missbräuchliches Verhalten im Sinne von Art. 108 Abs. 1 lit. a StPO dar, weshalb sein Akteneinsichtsrecht hinsichtlich der Einsichtnahme in die Videoaufzeichnung zu beschränken ist, womit dem zu befürchteten Missbrauch entgegengewirkt werden kann. Der Privatkläger wendet in seiner Stellungnahme vom 8. Mai 2023 dagegen ein, dass er dies nicht tun würde, zumal er selber auf der Videoaufzeichnung zu sehen sei. Dieses Argument verfängt jedoch nicht, zumal es ohne Weiteres möglich ist, nur Bildausschnitte zu veröffentlichen, auf jenen der Privatkläger nicht ersichtlich ist.

4. Der Privatkläger ist ab sofort berechtigt, nach entsprechender telefonischer Voranmeldung (052 632 74 55) und Terminabsprache nach Verfügbarkeit der Staatsanwaltschaft, Einsicht in die Video- und Tonaufzeichnungen zu nehmen. Die Einsichtnahme findet in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft, Allgemeine Abteilung, statt.

Zustellung an

Privatkläger

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Obergericht des Kantons Schaffhausen erhoben werden.

Staatsanwalt

MLaw S. Winter